

Wess/Preuschl (Hrsg), *Wirtschaftsstrafrecht, Praktikerkommentar, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage*, Verlag LexisNexis, Wien 2023, gebunden, 1672 Seiten, 329 Euro, ISBN 978-3-7007-7954-4

Für die überarbeitete und erweiterte zweite Auflage des bewährten Handbuchs hat der Herausgeber *Dr. Norbert Wess* ein renommiertes Team von Autoren gewonnen, darunter Rechtsanwälte, Richter, Oberstaatsanwälte, einen Anwalt der Finanzprokuratur sowie Lehrbeauftragte und Universitätsassistenten. Sein Vorwort zur zweiten Auflage leitet eine traurige Nachricht ein, denn *Wess* muss vom unerwarteten Tod seines Mitherausgebers der ersten Auflage, Rechtsanwalt *Dr. Mathias Preuschl*, berichten. Wie in der ersten Auflage werden aber *Preuschl* und *Wess* weiterhin als Herausgeber genannt.

Die erste Auflage stieß auf positive Resonanz aus der Praxis, wie die Besprechung von *Leitinger*¹ zeigt. In Verbindung mit der Aktivität des Gesetzgebers und der gerade in diesem Bereich zahlreichen Judikatur erwies sich bald eine Neuauflage als notwendig, für die *Wess* bewährte Autoren der ersten Auflage mit einigen neu hinzukommenden Praktikern vereinte und nunmehr ein nicht nur aktualisiertes, sondern auch in einigen Punkten erweitertes Werk mit dem Stand vom 8.11.2023 vorlegt.

Wess selbst erläutert in einem ausführlichen Übersichts-kapitel grundlegende strafrechtliche Konzepte und Institute und stellt diese dogmatisch sauber dar. Jeden dieser Abschnitte beschließt eine praxisnahe Auseinandersetzung mit dem jeweiligen wirtschaftsstrafrechtlichen Bezug. Besonderes Interesse wecken die vielfältigen materiellen und prozessualen Themen wie die tätige Reue, die Fragen der Voraussetzungen einer Diversion oder für einen Kronzeugenstatus. Aber auch Themen mit aktuellen politischen Bezügen und großer Bedeutung für ein faires Verfahren iS des Art 6 EMRK werden eingehend untersucht, wie der Umgang mit sprachlichen Barrieren, der Verfahrensdauer oder der Medienöffentlichkeit.

Interessant auch der grundlegende Ansatz, das Wirtschaftsstrafrecht anhand der Zuständigkeiten der WKStA abzugrenzen. Diese sind historisch gewachsen, umfassten unter Justizministerin *Maria Berger* zunächst nur Korruptionsdelikte und wurden dann unter Ministerin *Bandion-Ortner* auf bestimmte Wirtschaftsdelikte ausgeweitet, zusammen mit verfahrensrechtlichen Besonderheiten, wie die nur der WKStA zukommenden Rechte, Verfahren an sich zu ziehen oder abzutreten, die Möglichkeit der Teambildung oder die Beiziehung haus-eigener Experten aus dem IT- und Finanzbereich. Die von der WKStA geführten Verfahren, zu denen einige

der Autoren ja konkrete praktische Bezüge haben – als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger –, stehen nicht nur im Fokus der medialen Aufmerksamkeit, sondern sind auch Gegenstand politischer Kontroversen. Besonders verdienstvoll erweist es sich daher, dass für die Führung (nicht nur) dieser Verfahren egal auf welcher Seite mit dem Kommentar von *Wess* ein aktuelles Handwerkszeug zur Verfügung steht, das den Spagat zwischen theoretischer Durchdringung und praktischer Handreichung bravourös bewältigt.

Die weiteren Kapitel fügen sich zu einem „Besonderen Teil des Wirtschaftsstrafrechts“ zusammen, den es streng genommen ja so nicht gibt, der aber von *Wess* als Herausgeber schon allein durch die Auswahl der einzelnen Rechtsgebiete und Zuweisung zu den jeweiligen Autoren quasi nebenbei kodifiziert wird. Das reicht weit über das StGB und das klassische Nebenstrafrecht hinaus und berührt Gesetze, deren Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, wie das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Halbleiterschutzgesetz oder das Sortenschutzgesetz.

Die erste Auflage des Kommentars zum Wirtschaftsstrafrecht wurde vom OGH in den Kanon der zitablen Literatur erhoben, wie einige wesentliche Entscheidungen der jüngsten Vergangenheit zeigen. So stellte der OGH in einer noch nicht besprochenen Entscheidung unter Berufung auf die Kommentierung des § 156 StGB von *Preuschl* und *Dangl* in der ersten Auflage klar, dass bei der betrügerischen Krida das Gläubigerinteresse an der Forderungsbefriedigung geschützt ist, in eine Stiftung eingebrachte Liegenschaftsanteile, mag die Abtretung auch anfechtbar sein, aber kein Tatobjekt iS des § 156 StGB darstellen.² Dass sich das Höchstgericht ebenso auch auf die nunmehrige zweite Auflage beziehen wird, darf dem Herausgeber und seinem Autorenteam hiermit prophezeit werden.

An der für einen weiten Benutzerkreis nützlichen Praktikabilität des Werks hat sich nichts geändert: Neben vorangestellten Materialien zu jedem Paragraphen, Randziffern und Inhaltsverzeichnis überzeugt ebenso bei geänderten Bestimmungen die Widergabe der jeweiligen Stammfassung samt den aktuellen Novellierungen. Das Werk bietet durchgehend qualitativ hochwertige Kommentierungen und geht vertieft auf alle relevanten Fragenkomplexe ein. Der Herausgeber *Norbert Wess* und sein kompetentes Autorenteam verdienen Anerkennung für die Bereitstellung einer ersten Orientierung sowie der Möglichkeit tiefergehender Recherchen, die die Neuauflage dieses Kommentars wieder gekonnt vereint.

Nikolaus Lehner

1 AnwBl 2019, 502.